

# **Amtsblatt**

# **Kreis Coesfeld**

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 16/2014 Datum: 15.08.2014

### Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf **Abonnementpreis:** 

45,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an: Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
83	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Gewässeraufhebung von zwei Teilabschnitten des Altverlaufes der Bombecker Aa in Billerbeck	177
84	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung eines Ferkelstalls und zweier Güllehochbehälter in Lüdinghausen	s 177
85	Sparkasse Westmünserland	Bekanntmachung der Einladung und der Tagesordnung zur Verbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland am 21. August 2014	178
86	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	178

#### 83/2014 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Gewässeraufhebung von zwei Teilabschnitten des Altverlaufes der Bombecker Aa in Billerbeck

Herr Alfons Schulze Langenhorst, Langenhorst 17 in 48727 Billerbeck beantragt die Erteilung einer nachträglichen Genehmigung für die Beseitigung eines Teiles des Altverlaufes der Bombecker Aa und die Erteilung einer Genehmigung für die Beseitigung eines verbleibenden Abschnitts des Altverlaufes der Bombecker Aa bis zum Beginn des Zuleiters zu seiner Gräfte. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen an der Bombecker Aa wird dieses Gewässer erheblich aufgewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 30.07.2014 Kreis Coesfeld - Der Landrat Im Auftrag gez. Brathe

#### 84/2014 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung eines Ferkelstalls und zweier Güllehochbehälter in Lüdinghausen

Herr Dirk Farwick hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Berenbrock 49, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 48, Flurstück 77) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelstalls für 2.392 Tierplätze und zweier Güllehochbehälter. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 1.224 Jungsauen und 4.416 Ferkel gehalten werden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.08.2014 bis einschließlich 24.09.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.10.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25.11.2014 ab 10:00 Uhr, im Ausschusszimmer der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendem schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 06.08.2014 Der Landrat 70.1-2012/0950 Im Auftrag gez. Sentis

#### 85/2014 - Sparkasse Westmünsterland

#### Bekanntmachung der Einladung und der Tagesordnung zur Verbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland am 21. August 2014

Am Donnerstag, 21. August 2014, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Str. 1 in Lüdinghausen, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

#### Tagesordnung:

- Feststellung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
  - 2.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 2.2. Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3. Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreterin

- 3.1. Wahl des Verbandsvorstehers
- 3.2. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
- 4. Organisationsangelegenheiten
  - 4.1. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung verpflichtender Erklärungen
  - 4.2. Wahl der Schriftführer
- 5. Wahl des Verwaltungsrates
  - Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 5.2. Wahl der Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates
  - 5.3. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 5.4. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 5.5. Wahl von Vertretern des Beanstandungsbeamten
- Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
- Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung in das Kuratorium der Sparkassenstiftung für den Kreis Borken
- 8. Die Sparkasse Westmünsterland Information zu Struktur und Geschäftsentwicklung
- 9. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.

Ahaus / Dülmen, den 05.08.2014 gez. Dr. Kai Zwicker, Landrat Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

#### 86/2014 - Sparkasse Westmünsterland

## Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335286316 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum **04.11.2014** seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.08.2014 SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND gez. Der Vorstand

#### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300603255 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum **07.11.2014** seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.08.2014 SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND gez. Der Vorstand